

ai TOP 27

Aktz.: 2 66 11 16/2

Anfrage Nr. 216/06 der Stadtratsfraktion ödp + Freie Wähler zur Sitzung des Stadtrates am 06.12.2006

hier: Provisorischer Parkplatz Albert-Schweitzer-Straße/Dalheimer Weg

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Gibt es für diesen Parkplatz eine Genehmigung? Wenn ja, wann wurde diese und von welchem Dezernat/Amt erteilt?**
2. **Wird dieser Parkplatz zurückgebaut, wenn keine Genehmigung vorliegt?**
3. **Wer ist für die Instandhaltung des Parkplatzes verantwortlich?**
4. **Wie verhält sich diese Situation mit dem Bebauungsplan "Zwischen Universitätscampus, Albert-Schweitzer-Straße, Draiser Straße und K 3 (B 138)" aus dem Jahr 1997, der für diesen Bereich Kleinspielfelder und Tennisplätze (Sonderfläche Hochschule) vorsieht? Wann ist mit dem Bau dieser Sportanlagen zu rechnen?**

Das Grundstück, auf dem sich der provisorische Parkplatz befindet, liegt im Bereich des Bebauungsplanes "Zwischen Universitätscampus, Albert-Schweitzer-Straße, Draiser Straße und K 3 (B 138)". Für diesen Bereich trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen: SO-Hochschule, Kleinspielfelder, Tennisplätze, sonstige Außensportanlagen.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Da die Stellplatzfläche eine Größe von mehr als 100 m² hat, wäre eine Baugenehmigung erforderlich. Nach § 83 LBauO bedürfen Vorhaben des Bundes oder der Länder anstelle der Baugenehmigung der Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde. Ein entsprechender Antrag auf Zustimmung ist bei der Stadt nicht eingereicht worden.

Das Bauaufsichtsamt wird den Eigentümer nach Planungen befragen und auf die Zustimmungspflicht hinweisen.

Das Land Rheinland-Pfalz als Grundstückseigentümer ist für die Instandhaltung der Parkplatzfläche verantwortlich.

Dem Bauaufsichtsamt liegen für die im Bebauungsplan ausgewiesene Fläche (SO-Hochschule, Kleinspielfelder, Tennisplätze, sonstige Außensportanlagen) keine Anträge oder sonstigen Anfragen vor.

Mainz, ~~30.~~ November 2006



Norbert Schüller
Bürgermeister